

Motion Fraktion GB/JA (Franziska Schnyder, GB): Eine Event-Abgabe für kommerzielle Veranstaltungen

An immer mehr Orten der Stadt werden verschiedene Grossveranstaltungen durchgeführt (z.B. Bon Jovi Konzert, FC-Thun-Spiele, Tour de Suisse). Die privaten Veranstalter machen mit diesen Events hohe Gewinne.

Für die Stadt bedeuten diese Veranstaltungen aber eine grosse – auch finanzielle – Belastung. Der (motorisierte Individual-) Verkehr muss geplant, gelenkt und kontrolliert werden, die Sicherheit der Auftretenden und Zuschauenden ist durch eine hohe Polizeipräsenz zu gewährleisten und nach dem Event ist das grosse Aufräumen angesagt. Diese Belastungen werden durch die Veranstalter nicht abgegolten, obwohl sie durch die Events den öffentlichen Raum mehr als alle anderen nutzen.

Damit die Stadt die ihr entstehenden Kosten decken kann, wird der Gemeinderat beauftragt, auf kommerzielle Grossveranstaltungen eine Event-Abgabe zu erheben und im Gebührenreglement entsprechend zu regeln. Dabei sind die Grundlagen des öffentlichen Abgaberechts für Kausalabgaben zu beachten. Veranstaltungen welche nicht gewinnorientiert sind (z.B. Berner Frauenlauf, politische Veranstaltungen) sind von der Abgabe auszunehmen.

Bern, 15. Juni 2006

Motion Fraktion GB/JA (Franziska Schnyder, GB), Urs Frieden, Catherine Weber, Hasim Sancar, Natalie Imboden, Karin Gasser, Myriam Duc, Simon Röthlisberger, Anne Wegmüller, Stefanie Arnold

Antwort des Gemeinderats

Das Gebührenreglement der Stadt Bern (GebR, SSSB 154.11) sieht vor, dass alle in diesem Reglement und seinen Anhängen aufgeführten städtischen Leistungen gebührenpflichtig sind. Grundsätzlich sind die Gebühren nach geltendem Recht so zu bemessen, dass damit die vollen Kosten gedeckt werden können (Art. 4 GebR).

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Durchführung von Veranstaltungen (GebR Anhang III, Ziff. 4.2.8). Davon ausgenommen ist nur die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte und für politische Demonstrationen (GebR, Anhang III, Ziff. 2.1, Ziff. 2.5.6 und Ziff. 4.2.8). Geschuldet sind gemäss Gebührenreglement zudem Gebühren für den Ordnungsdienst und die Verkehrsmassnahmen bei allen Anlässen, sowie zusätzlich bei Anlässen mit einem Sicherheitsrisiko Gebühren für das polizeiliche Spezialaufgebot im Ordnungsdienst (GebR, Anhang III, Ziff. 2.9).

Die Veranstaltenden schulden für Leistungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie je nach Anlass auch Gebühren für Gastgewerbebewilligungen, für die Musik- oder Lautsprecherbewilligung sowie für Brandwachen der Feuerwehr (GebR, Anhang III, Ziff. 4.2, 4.2.10.1, 6.2.4).

Der Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün enthält zudem Gebühren für die Signalisation und die Absperrung (GebR, Anhang V, Ziff. 1.1 ff.). Für die Abfallentsorgung sind Gebühren gemäss dem Abfallreglement (AFR, SSSB 822.1) geschuldet. Falls bei Anlässen nicht der Veranstaltende die Reinigung übernimmt, wird der Reinigungsaufwand durch das Tiefbauamt zu Vollkosten in Rechnung gestellt.

Die im Vorstoss angesprochenen städtischen Leistungen, die Regelung des Verkehrs, die Gewährleistung der Sicherheit der Auftretenden und der Zuschauenden durch die Polizei und die Reinigung und Abfallentsorgung sind somit alle bereits im Gebühren- bzw. im Abfallreglement enthalten und sind von den betroffenen Direktionen in Rechnung zu stellen.

Gebührenerlasse sind möglich. Das für den Gebührenerlass zuständige Organ kann gemäss Artikel 10 Absatz 4 des Gebührenreglements für bestimmte Leistungen auf vorgängiges Gesuch hin den Veranstalter oder die Veranstalterin von der Gebührenpflicht befreien, wenn dies im Interesse der Stadt liegt. Zuständig für Gebührenerlasse sind bis Fr. 5 000.00 die Direktionen, bis Fr. 300 000.00 der Gemeinderat. Darüber hinausgehende Gebühren müssten durch den Stadtrat erlassen werden.

In der Motion wird verlangt, dass politische Veranstaltungen und nicht-gewinnorientierte Veranstaltungen gebührenbefreit sein sollen. Politische Veranstaltungen sind bereits nach heutigem Gebührenreglement teilweise gebührenbefreit (GebR, Anhang III, Ziff. 2.1, Ziff. 2.5.6 und Ziff. 4.2.8). Dort wo das Gebührenreglement keine ausdrückliche Gebührenbefreiung für politische Anlässe vorsieht, werden die Kosten für städtische Leistungen nicht in Rechnung gestellt, da politische Veranstaltungen als Ausübung der Grundrechte zu betrachten sind.

Für andere Veranstaltungen, kommerzielle und nicht-kommerzielle, muss ein entsprechendes Gebührenbefreiungsgesuch gestellt werden.

Die Direktionen und der Gemeinderat haben Gebühren ganz überwiegend für Veranstaltungen erlassen, welche nicht-gewinnorientiert sind (z.B. Buskers-Festival, Schweizerischer Frauenlauf). In Einzelfällen wurden auch Gebühren für kommerzielle Anlässe erlassen, wenn die Veranstaltung durch den Gemeinderat als wichtiger nationaler Anlass eingestuft wurde oder wenn diese für die Stadt Bern eine besondere Bedeutung hatte (z.B. Tour de Suisse). Zudem werden für Sportveranstaltungen schweizerischer Nationalmannschaften und Schweizermeisterschaften, Cupfinals verschiedener Sportarten und Sportveranstaltungen stadtberner Vereine traditionellerweise keine Gebühren erhoben.

Zu den im Vorstoss beispielhaft genannten Veranstaltungen ist das Folgende festzuhalten:

- Für die grossen Konzerte im Sommer 2006 im Stade de Suisse Wankdorf Bern (Bon Jovi und Robbie Williams) hat der Gemeinderat keine Gebühren erlassen.
- Die gemäss dem Gebührenreglement geschuldeten Gebühren für die Tour de Suisse wurden auf Gesuch hin durch den Gemeinderat in Hinblick auf die nationale und auch internationale Bedeutung dieses Anlasses erlassen.
- Für Champions League Spiele des FC Thun im Stade de Suisse Wankdorf Bern sind Gebühren in Rechnung gestellt und verfügt worden. Die entsprechende Verfügung ist aber vom FC Thun angefochten worden. Das Verfahren ist noch hängig.

Gebühren für Anlässe (ausgenommen politische Anlässe) sind somit bereits gemäss gültigem Gebühren- bzw. Abfallreglement geschuldet und sind nach den Reglementen auch so zu bemessen, dass die Leistungen der Stadt vollumfänglich abgegolten werden. Die Gebühren dür-

fen aber die verursachten Kosten (Selbstkosten) gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip des Gebührenrechts nicht überschreiten. Es ist demnach rechtlich nicht möglich, eine Event-Abgabe in das Gebührenreglement aufzunehmen, welche gegenüber der bestehenden Regelung Mehreinnahmen generieren kann. Insoweit beantragt der Gemeinderat die Motion abzulehnen. Der Gemeinderat ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen und zu prüfen, ob die Zusammenfassung der im Anhang des Gebührenreglements bestehenden Gebührentatbestände zu einer Veranstaltungsgebühr (Pauschalgebühr) rechtlich möglich und zweckmässig ist. Ebenfalls wird er die Frage nach dem Umgang mit Gebührenerlassen prüfen.

Zu prüfen sind dabei insbesondere folgende Fragen:

- Bei einer unabhängig vom konkreten Aufwand festgelegten Abgabe könnte es sich nicht um eine Gebühr für das Erbringen einer Leistung, sondern um eine Art Steuer handeln. Die kantonale Billettsteuer ist vom Grossen Rat im Jahre 2002 abgeschafft worden. Die Einführung einer Ersatzbillettsteuer wäre nicht zulässig.
- Ergibt diese Abklärung, dass die in der Motion geforderte Abgabe eine echte Gebühr ist, müsste die Eventabgabe den Prinzipien des Gebührenrechts entsprechen. Es ist zu prüfen, ob mit einer Pauschalgebühr als Ersatz der heutigen Abgaben die Kosten der Stadt noch voll in Rechnung gestellt werden könnten.
- Bei der Prüfung und allfälligen Revision des Gebührenreglements im Bereich Abgaben für Veranstaltungen sind die Veränderungen im Zusammenhang mit Police Bern miteinzubeziehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 13. Dezember 2006

Der Gemeinderat